

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1002
Urteil Nr. 44/97 vom 14. Juli 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 7 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Organisation des Sozialstatuts der selbständig Erwerbstätigen, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 5. November 1996 in Sachen R. Aerts gegen das Nationalinstitut für Sozialversicherung der selbständig Erwerbstätigen, dessen Ausfertigung am 13. November 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel die präjudizielle Frage gestellt, « ob Artikel 7 1° des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Organisation des Sozialstatuts der selbständig Erwerbstätigen in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1989 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 10bis [man lese: 11] der Verfassung verstößt, indem er die mitwirkenden Ehegatten nicht dem Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen unterwirft, so daß es ihnen insbesondere nicht gestattet werden kann, mit allen rechtlichen Mitteln - einschließlich der Zeugenvernehmung - nachzuweisen, daß sie während der Zeit vor dem 1. Januar 1957 diese Tätigkeit ausgeübt haben, und Ansprüche auf eine persönliche gesetzliche Alterspension zu erwerben - im Gegensatz zu den Mitwirkenden eines selbständig Erwerbstätigen, der nicht ihr Ehegatte ist ».

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Am 27. November 1992 hat Rosalia Aerts eine Alterspension als selbständig Erwerbstätige beantragt, indem sie geltend machte, daß sie von 1956 bis 1967 als Hilfskraft für ihren Ehegatten, der Juwelier war, gearbeitet hatte.

Das Nationalinstitut für Sozialversicherung der selbständig Erwerbstätigen hat dies abgelehnt mit der Begründung, daß « der mithelfende Ehepartner vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen ist und folglich nicht die Pension als selbständig Erwerbstätiger beanspruchen kann » (Artikel 7 1° des königlichen Erlasses Nr. 38 und Artikel 1 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 72).

Rosalia Aerts hat gegen diese Entscheidung Einspruch beim Arbeitsgericht Brüssel eingelegt, indem sie insbesondere anführte, daß « die Bestimmung, die mithelfende Ehepartner von der Versicherungspflicht in der Regelung der Selbständigen ausschließt, gegen Artikel 6 der Verfassung verstößt ».

Durch Urteil vom 5. November 1996 hat das Gericht dem Hof die obengenannte präjudizielle Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 13. November 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Dezember 1996.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 17. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. April 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 6. Mai 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 17. April 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 29. April 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 13. November 1997 verlängert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Mai 1997

- erschien

. RA P. Van Gehuchten, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz des Ministerrats

A.1. Der Ausschluß des mithelfenden Ehepartners von der Versicherungspflicht beruhe auf der Überlegung, daß es äußerst schwierig sei festzustellen, inwiefern die geleistete Hilfe tatsächlich beruflicher Art sei. Statt ein kompliziertes System einzuführen, das willkürlich zu sein drohte, erwies es sich als vorteilhaft, die Regel des Ausschlusses von der Versicherungspflicht auszudehnen. Der Beistand oder die Hilfe, die der Ehepartner leiste, könne als eine zivilrechtliche Pflicht angesehen werden (Artikel 213 des Zivilgesetzbuches), die keine Gewinnabsicht verfolge. Eine andere Person, die ohne Gewinnabsicht Hilfe leisten würde, sei ebensowenig versicherungspflichtig in Ausführung des königlichen Erlasses Nr. 38.

A.2. Selbst wenn es sich um eine Ausnahme von der Versicherungspflicht der Mithelfenden handele, wäre diese nicht diskriminierend. Im Sozialrecht unterscheide sich die Stellung des mithelfenden Ehepartners deutlich von derjenigen der anderen Mithelfenden. Er könne nämlich uneingeschränkt die von der Berufstätigkeit des versicherten Ehepartners abgeleiteten Rechte in Anspruch nehmen. Er könne im Sektor der Gesundheitspflege als unterhaltsberechtigte Person angesehen werden (Artikel 17 1° des königlichen Erlasses vom 30. Juli 1964). Die Eigenschaft als unterhaltsberechtigte Person könne ebenfalls unter gewissen Bedingungen dem von Tisch und Bett getrennten oder getrenntlebenden Ehepartner verliehen werden (Artikel 165 § 1 des königlichen Erlasses vom 4. November 1963). Der versicherte Ehepartner könne Pensionsansprüche zum « Haushaltssatz » eröffnen (Artikel 9 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 72). Beim Ableben des Ehepartners könne der mithelfende Ehepartner eine Hinterbliebenenpension beanspruchen (Artikel 4 des königlichen Erlasses Nr. 72).

Der mithelfende Ehepartner, der von Tisch und Bett getrennt sei bzw. getrenntlebe von seinem Ehepartner, der die Berufstätigkeit ausübe, könne unter gewissen Bedingungen die Zahlung eines Teils der Alterspension seines Ehepartners erreichen.

A.3. Die Familienbeihilfen könnten aufgrund der selbständigen Berufstätigkeit, die der versicherte Ehepartner ausübe, ausgezahlt werden (Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 8. April 1976); in diesem Fall könne der mithelfende Ehepartner der Empfänger der Familienzulagen sein, wenn er sich im Interesse des Kindes der Auszahlung der Zulagen an seinen versicherten Ehepartner widersetze (Artikel 31 des königlichen Erlasses vom 8. April 1976).

A.4. Seit dem Gesetz vom 14. Dezember 1989 könne der mithelfende Ehepartner, der sich freiwillig dem Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen unterwerfe, Beihilfen für Arbeitsunfähigkeit und Invalidität erhalten. Für den Erhalt dieser Beihilfen gelte er als Versicherter ohne unterhaltsberechtigte Person (Artikel 3 und 12 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1971). Eine weibliche selbständig Erwerbstätige und die mithelfende Ehegattin eines selbständig Erwerbstätigen, die sich freiwillig versichert habe, erhielten während des Mutterschaftsurlaubs eine dem Index angepaßte Zulage von 30.000 Franken (Artikel 12bis und 13 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1971).

A.5. Bei der Ausarbeitung des Sozialstatuts der selbständig Erwerbstätigen habe man nicht in erster Linie die Absicht verfolgt, sie der Versicherungspflicht zu unterwerfen, sondern vielmehr, ihnen einen ausreichenden Sozialschutz zu gewähren. Der Begriff « Sozialstatut » umfasse gleichzeitig eine zu gewährleistende Zielsetzung und die Mittel, um dies zu erreichen. Die Unterscheidung zwischen Versicherungspflichtigem und Bezugsberechtigtem ergebe sich aus dem Bericht an den König, der dem königlichen Erlaß Nr. 38 voraufgehe.

A.6. Es liege also ein objektives Kriterium vor, das den Unterschied zwischen dem mithelfenden Ehepartner und den anderen Mithelfenden rechtfertige. Der erste gelange in den Genuß eines Sozialschutzes in Form von abgeleiteten Rechten, ergänzt durch die Möglichkeit, der auf den Sektor der Beihilfen für Arbeitsunfähigkeit begrenzten freiwilligen Versicherung beizutreten, während dies für die anderen Mithelfenden nicht der Fall sei.

A.7. Gemäß Artikel 7 1° des königlichen Erlasses Nr. 38 finde der Ausschluß von der Versicherungspflicht sowohl auf den Ehegatten als auch auf die Ehegattin des Versicherungspflichtigen Anwendung. Es gebe also keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Es gebe zwar mehr Frauen, doch dies sei eine rein faktische Feststellung.

A.8. Artikel 7 1° des königlichen Erlasses Nr. 38 stehe ebenfalls nicht im Widerspruch zu Artikel 23 2° der Verfassung, der übrigens nicht direkt anwendbar sei. Er gewährleiste zwar den Grundsatz des Anrechtes auf Sozialversicherung, überlasse es jedoch dem Gesetzgeber, dessen konkrete Aspekte zu formulieren.

A.9. Überdies könne der König aufgrund von Artikel 8 des königlichen Erlasses Nr. 38 die Fälle festlegen, in denen davon ausgegangen werde, daß die Ehepartner unterschiedliche Berufstätigkeiten als selbständig Erwerbstätige ausübten; einer dieser Fälle sei Gegenstand von Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967 (allgemeine Ordnung über das Sozialstatut der Selbständigen).

A.10. Wenn die Ehepartner in ihrer Steuererklärung aus Tätigkeiten als selbständig Erwerbstätige stammende Einkünfte angäben, die jeder von ihnen ausgeübt habe, werde davon ausgegangen, daß sie beide, außer bei gegenteiligem Beweis, eine unterschiedliche Berufstätigkeit ausübten. In diesem Fall könne die Steuergesetzgebung sich auf das auf die Betroffenen anwendbare Sozialsystem auswirken.

A.11. Das Argument der Individualisierung der Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit werde von einer Empfehlung des Rates der Europäischen Gemeinschaften abgeleitet, die für die Staaten nicht verpflichtend sei und deren Einhaltung der Schiedshof nicht überprüfen könne.

A.12. Das Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen gestatte es nicht, « Beiträge zu regularisieren ».

A.13. Der Inhalt des königlichen Erlasses Nr. 38 lasse sich nicht von demjenigen des königlichen Erlasses Nr. 72 trennen. Dieser bezwecke, zugunsten der selbständig Erwerbstätigen und der Mithelfenden sowie der überlebenden oder geschiedenen Ehepartner die Zuerkennung von Sozialvorteilen zur Deckung des Alters- oder des Todesfallsrisikos zu organisieren. Sein Anwendungsbereich *ratione personae* entspreche demjenigen des königlichen Erlasses Nr. 38, der festlege, welche Personen das Recht auf Leistungen im Pensionssystem entstehen lassen könnten.

A.14. Die mit den Kriterien der Versicherungspflicht verbundene Entwicklung sei zu berücksichtigen. Es habe zunächst das Steuerkriterium gegeben, das sodann vom soziologischen Kriterium ersetzt worden sei. Daraus ergebe sich, daß gewisse Personen, die vom soziologischen Gesichtspunkt aus selbständig Erwerbstätige oder Mithelfende seien, diese Eigenschaft nicht durch die erforderlichen Beweismittel nachweisen könnten. Für diese Fälle gebe es Ausnahmebestimmungen (Artikel 19 der allgemeinen Ordnung über die Alters- und Hinterbliebenenpensionen der selbständig Erwerbstätigen). Als erstes Kriterium sei der Anwendungsbereich zu berücksichtigen; nur die Personen, die in den Anwendungsbereich des Pensionssystems fielen, könnten eine individuelle Pension beanspruchen. Erst in einer zweiten Phase sei festzustellen, ob der Nachweis des Vorhandenseins einer Berufslaufbahn gemäß den vorgesehenen Beweismitteln erbracht worden sei. Artikel 15 des königlichen Erlasses Nr. 72 unterscheide in bezug auf die zulässigen Beweismittel, je nachdem, ob der Nachweis der Laufbahn für die Jahre vor 1957, von 1957 bis 1967 oder ab 1968 zu erbringen sei.

A.15 Die Klägerin vor dem verweisenden Richter habe keine individuelle Pension erhalten, da das Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen nicht auf sie anwendbar gewesen sei, was in keinem Zusammenhang stehe zu der Vorlage des Nachweises im Rahmen einer Berufslaufbahn als selbständig Erwerbstätiger.

A.16. Artikel 7 1° des königlichen Erlasses Nr. 38 sei mit Wirkung zum 1. Januar 1990 durch Artikel 1 1° des Gesetzes vom 14. Dezember 1989 ersetzt worden. Durch diese Anpassung sollte dieser Artikel mit den Artikeln 6 und 8 der Richtlinie 86/613/EWG des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, in Einklang gebracht werden. Jegliche Diskriminierung sei somit auszuschließen. Es wäre unlogisch zu schlußfolgern, daß ein Artikel, der mit den Europäischen Verordnungen übereinstimme, nicht der Verfassung entspreche.

- B -

B.1. Der königliche Erlaß Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenpensionen der selbständig Erwerbstätigen organisiert insbesondere ein System der Altersversorgung zugunsten der selbständig Erwerbstätigen und der Mithelfenden. Artikel 1 § 2 dieses Erlasses besagt:

« Als 'selbständig Erwerbstätige' und 'Mithelfende' gelten die Personen, die im königlichen Erlaß Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Organisation des Sozialstatuts der selbständig Erwerbstätigen definiert sind, um den Anwendungsbereich dieses letzten Erlasses abzugrenzen. »

B.2. Artikel 6 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 definiert den Mithelfenden als « jede Person, die in Belgien einem selbständig Erwerbstätigen bei der Ausübung seines Berufes hilft oder ihn ersetzt, ohne ihm gegenüber durch einen Arbeitsvertrag gebunden zu sein ».

Artikel 7 desselben Erlasses lautet:

« Dem vorliegenden Erlaß unterliegen nicht als Mithelfende:

1° der Ehegatte oder die Ehegattin des Versicherungspflichtigen, selbst wenn ein Teil des beruflichen Gewinns ihm bzw. ihr gemäß der Gesetzgebung über die Einkommensteuern zugeteilt wird. Der genannte Ehegatte oder die genannte Ehegattin können jedoch gemäß den vom König festgelegten Modalitäten und Bedingungen freiwillig den vorliegenden Erlaß auf sich anwenden lassen. Diese Anwendung kann nur für das System der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität, Sektor der Leistungen, gelten.

[...] »

Dieser Ausschluß des mithelfenden Ehepartners hat zur Folge, daß dieser keine Alterspension in seinem eigenen Namen beanspruchen kann.

B.3. Es besteht also ein Unterschied in der Behandlung der Mithelfenden, je nachdem, ob der selbständig Erwerbstätige, dem sie helfen oder den sie ersetzen, ihr Ehepartner ist oder nicht; der Mithelfende, der nicht mit dem selbständig Erwerbstätigen, dem er hilft, verheiratet ist, unterliegt dem königlichen Erlaß Nr. 38 und hat folglich Anspruch auf eine Alterspension, während der mithelfende

Ehepartner keinen Anspruch darauf hat.

B.4. In dem Bericht an den König, der dem königlichen Erlaß Nr. 38 voraufgeht, wird dieser Ausschluß der mithelfenden Ehepartner folgenderweise gerechtfertigt:

« Sie unterliegen derzeit dem System der Familienzulagen, jedoch weder dem System der Pensionen noch demjenigen der Krankenversicherung.

Der Ausschluß von der Versicherungspflicht wurde verallgemeinert. Der Hauptgrund hierfür ist, daß es äußerst schwierig ist festzustellen, inwiefern die Hilfe, die die Ehegattin dem Gatten leistet oder umgekehrt, tatsächlich beruflicher Art ist. Diesbezüglich stellen die Art der ausgeübten Tätigkeit und die Familienlasten ebenfalls Elemente dar, die zu berücksichtigen wären.

Anstatt ein System aufzubauen, das aufgrund der Berücksichtigung zahlreicher Faktoren äußerst kompliziert und teilweise willkürlich wäre, schien es vorteilhafter zu sein, die Regel des Ausschlusses von der Versicherungspflicht zu verallgemeinern.

Diese Regel wird jedoch korrigiert durch die Tatsache, daß der Anteil des Gewinns, der dem mithelfenden Ehepartner gemäß der Steuergesetzgebung zugeteilt wird, dem Einkommen des betriebsführenden Ehepartners hinzugefügt wird, das als Berechnungsgrundlage für den von ihm geschuldeten Beitrag dient. » (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Juli 1967, S. 8074).

B.5. Die beiden Kategorien von Mithelfenden sind vergleichbar, da beide eine Tätigkeit unter den in Artikel 6 des königlichen Erlasses Nr. 38 erwähnten Bedingungen ausüben.

B.6. Zwischen den beiden Kategorien besteht ein Unterschied, der auf einem objektiven Kriterium beruht, und zwar dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer ehelichen Verbindung zwischen dem Mithelfenden und dem selbständig Erwerbstätigen.

B.7. Als der Gesetzgeber das Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen festlegte, verfolgte er das Ziel, ihnen einen Sozialschutz aufgrund ihrer Berufstätigkeit zu gewähren.

Unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, das Vorhandensein der beruflichen Beschaffenheit der dem Ehepartner geleisteten Hilfe nachzuweisen, entspricht es diesem Ziel, die Leistungen der Ehepartner im Hinblick auf die Anwendung der Regelung über die Altersversorgung der selbständig Erwerbstätigen als eine einzige Berufstätigkeit anzusehen.

B.8.1. Dieser Ausschluß des mithelfenden Ehepartners hätte unverhältnismäßige Folgen, wenn

er einerseits dazu führen würde, ihn von allen Vorteilen hinsichtlich der Pensionen auszuschließen, und es andererseits dem selbständig Erwerbstätigen, der mit einem selbständig Erwerbstätigen verheiratet ist, nie erlaubt wäre, Beiträge zu zahlen, um eine Alterspension für sich aufzubauen.

Die fragliche Bestimmung hat nicht solche Folgen.

B.8.2. Der Gesetzgeber hat zugunsten der Ehepartner von selbständig Erwerbstätigen gewisse Vorteile festgelegt, insbesondere hinsichtlich der Pensionen. Der verheiratete selbständig Erwerbstätige erhält eine Pension zum Haushaltssatz, und der überlebende Ehepartner dieses selbständig Erwerbstätigen erhält eine Hinterbliebenenpension. Der Ehepartner hat Anspruch auf diesen Vorteil, ohne persönlich Beiträge gezahlt zu haben; dadurch unterscheidet er sich von dem Mithelfenden, der nicht der Ehepartner der Person ist, der er hilft.

B.8.3. Artikel 8 des königlichen Erlasses Nr. 38 ermächtigt den König, die Fälle zu bestimmen, in denen davon ausgegangen wird, daß die Ehepartner unterschiedliche Berufstätigkeiten als selbständig Erwerbstätige ausüben.

In Ausführung dieser Bestimmung lautet Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967 über die allgemeine Ordnung zur Ausführung des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1971:

« Es wird davon ausgegangen, daß die Ehepartner, außer bei gegenteiligem Beweis, eine unterschiedliche Berufstätigkeit als selbständig Erwerbstätige ausüben, wenn sie in dieser Eigenschaft Berufseinkünfte bei der Verwaltung der direkten Steuern angeben. »

Wenn beide Ehepartner von dieser Möglichkeit zur Angabe der Berufseinkünfte Gebrauch machen, unterliegt jeder von ihnen dem königlichen Erlaß Nr. 38.

B.9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich die Schlußfolgerung, daß der Ausschluß von der Versicherungspflicht des mithelfenden Ehepartners hinsichtlich der Altersversorgung nicht als diskriminierend anzusehen ist.

B.10. Die präjudizielle Frage ist somit zu verneinen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 7 1° des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Organisation des Sozialstatuts der selbständig Erwerbstätigen in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1989 abgeänderten Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 10*bis* der Verfassung, indem er die mithelfenden Ehepartner nicht dem Sozialstatut der selbständig Erwerbstätigen unterwirft.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior